

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. November 2023)

zum Thema:

Ermittlungsverfahren wegen Mietwucher in Berlin

und **Antwort** vom 12. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2023)

Herrn Abgeordneten Harald Laatsch (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 494
vom 30. November 2023
über Ermittlungsverfahren wegen Mietwucher in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Mietwucher (§ 291 StGB) sind bzw. waren in Berlin in den Jahren 2019 bis 2023 anhängig? (Bitte nach Kalenderjahren gliedern.)

Zu 1.: Neben dem Tatbestand des Mietwuchers gemäß § 291 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch (StGB – Wucher -) stellt § 291 Absatz 1 StGB weitere wucherische Verhaltensweisen unter Strafe. Eine Differenzierung der Ermittlungsverfahren nach entsprechenden Tatbestandsvarianten wird in dem Aktenverwaltungssystem der Strafverfolgungsbehörden nicht vorgenommen, so dass die Verfahren, die sich auf die Verfolgung des Mietwuchers beschränken, nicht differenziert ausgewiesen werden können. Dementsprechend könnte es sich bei den nachfolgend aufgelisteten Fällen auch um Kreditbetrug o. ä handeln.

Bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurden – ausschließlich wegen des Verdachts einer Straftat nach § 291 StGB –

im Jahr 2016	45 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren,
im Jahr 2020	35 Verfahren, davon 11 Unbekannt-Verfahren,
im Jahr 2021	20 Verfahren, davon 8 Unbekannt-Verfahren,
im Jahr 2022	18 Verfahren, davon 3 Unbekannt-Verfahren und
vom 01.01. bis 04.12.2023	32 Verfahren, davon 4 Unbekannt-Verfahren

neu eingeleitet.

Wegen § 291 StGB sowie jeweils weiterer anderer Delikte wurden

im Jahr 2019	109 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren,
im Jahr 2020	74 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren,
im Jahr 2021	51 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren,
im Jahr 2022	47 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren und
vom 01.01. bis 04.12.2023	65 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren

neu eingeleitet.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Mietwucher (§ 291 StGB):

a) wurden eingestellt?

b) wurden gegen Auflagen eingestellt?

c) führten zu einem Strafbefehl?

d) führten zu einem Strafprozess? (Bitte nach Kalenderjahren gliedern.)

Zu 2 a): Von den ausschließlich wegen § 291 StGB geführten Verfahren wurden

2019	38 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren,
2020	31 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren,
2021	11 Verfahren, davon 5 Unbekannt-Verfahren,
2022	14 Verfahren, davon 3 Unbekannt-Verfahren und
vom 01.01. bis 04.12.2023	21 Verfahren, davon 3 Unbekannt-Verfahren

ohne Auflagen eingestellt.

Von den wegen § 291 StGB sowie jeweils anderer Delikte geführten Verfahren wurden

2019	80 Verfahren, davon 21 Unbekannt-Verfahren,
2020	61 Verfahren, davon 18 Unbekannt-Verfahren,
2021	38 Verfahren, davon 10 Unbekannt-Verfahren,
2022	30 Verfahren, davon 7 Unbekannt-Verfahren und
vom 01.01. bis 04.12.2023	34 Verfahren, davon 6 Unbekannt-Verfahren

ohne Auflage eingestellt.

Zu 2 b): Von den ausschließlich wegen § 291 StGB geführten Verfahren wurden im Jahr 2023 bislang zwei Verfahren gegen Auflagen eingestellt. In den Jahren 2019 bis 2022 gab es keine derartigen Einstellungen.

Von den wegen § 291 StGB sowie jeweils weiterer Delikte geführten Verfahren wurden

2020	6 Verfahren,
2021	1 Verfahren,

2022 1 Verfahren,
2023 kein Verfahren und
vom 01.01. bis 04.12.2023 2 Verfahren gegen Auflagen eingestellt.

Zu 2 c): In den ausschließlich wegen § 291 StGB geführten Verfahren wurden im Erhebungszeitraum keine Strafbefehlsanträge gestellt.

In den wegen § 291 StGB und jeweils weiterer Delikte geführten Ermittlungsverfahren wurde 2020, 2022 und in der Zeit vom 01.01. bis zum 04.12.2023 jeweils ein Strafbefehlsantrag gestellt. In den anderen Jahren wurden keine derartigen Anträge gestellt.

Zu 2 d): In den ausschließlich wegen § 291 StGB geführten Verfahren gab es im Jahr 2019 zwei Anklagen. Im übrigen Erhebungszeitraum gab es keine Anklagen.

In den wegen § 291 StGB und jeweils anderer Delikte geführten Verfahren gab es im Jahr 2019 fünf und in der Zeit vom 1.1. bis zum 4.12.2023 drei Anklagen. In den übrigen Jahren gab es keine Anklagen.

3. Zu welchen Strafen wurden die Angeklagten verurteilt? (Bitte nach Kalenderjahren gliedern.)

Zu 3.: In den ausschließlich wegen § 291 StGB geführten Verfahren gab es im Erhebungszeitraum keine Verurteilungen. In den wegen § 291 StGB und anderen Delikten geführten Verfahren gab es in den Jahren 2019 und 2020 je eine Verurteilung zu einer Geldstrafe. Im Jahr 2019 wurde diese Geldstrafe wegen eines anderen Deliktes als § 291 StGB verhängt, im Jahr 2020 eine Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 50 Euro wegen § 263 StGB und § 291 StGB.

4. Wie hoch war der finanzielle Schaden für die betroffenen Mieter? (Bitte nach Kalenderjahren gliedern.)

Zu 4.: Die finanziellen Schäden, die Opfer von Straftaten nach § 291 StGB erlitten haben, werden statistisch nicht erfasst, so dass hierzu keine Daten vorliegen.

Berlin, den 12. Dezember 2023

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz